

Zurückschicken von der Klassenfahrt?

Der Fall

Es geht weiter. Der Kollege Rotte ist mit der Kollegin Anna Nass als Begleitung seiner 8. Klasse tatsächlich auf Klassenfahrt in Köln. Marvin hat man kurz vor der Fahrt von der Teilnahme ausgeschlossen, weil er (trotz Verwarnung) einen Schüler der Parallelklasse so geschlagen hat, dass dieser in ärztliche Behandlung musste.

Kevin allerdings ist noch dabei und er hat nun Justin an seiner Seite, der ebenfalls kein Kind von Traurigkeit ist. Karl Rotte als Verantwortlichem ahnt Schlimmes. Zwar hat er von den Eltern die schriftliche Kenntnisnahme, dass Schüler vorzeitig wieder nach Hause geschickt werden bei:

- Alkoholenuss
- Aufenthalt im Zimmer des anderen Geschlechts (nach dem „Zapfenstreich“)
- nächtlichem Verlassen des Gebäudes
- oder anderen schweren Verstößen

Aber man weiß ja nie, wie sich die Dinge entwickeln. Deshalb sehnt Rotte schon die Rückfahrt herbei. Leider kommt es, wie es kommen muss: Morgens um drei, als er auf die Toilette muss, hört er Geräusche auf dem Flur. Rotte tritt hinaus und erwischt Kevin und Justin, wie sie gerade von außen durch ein Fenster wieder ins Gebäude zurückkommen. Dem Geruch nach zu urteilen, haben sie auch nicht unwesentliche Mengen von Alkohol zu sich genommen.

Der Kollege hängt sich unverzüglich ans Telefon, ruft die Eltern an und verkündet ihnen seinen Entschluss, die beiden am nächsten Tag umgehend nach Hause zu schicken. Er bietet den Eltern alternativ an, die beiden abzuholen. Aber sie lehnen ab, weil es zu weit sei und sie am nächsten Tag keine Zeit hätten. Außerdem wollen sie im Fall des Zurückschickens für die Tage, die ihr Kind wieder zu Hause ist, die Kosten anteilig zurückerstattet bekommen.

Die Rechtsfrage

Kann die Lehrkraft die Schüler nach Hause schicken? Und die Begleitung?

Die Entscheidung

Man kann, notfalls sogar ohne Begleitung.

Der Kommentar

Denn genau das ist ja der springende Punkt: Wir haben zwei Lehrkräfte vor Ort, die aber möglichst bei der restlichen Schülergruppe bleiben sollten.

Wenn es gar nicht anders geht oder wenn die Schüler deutlich jünger sind, könnte der Kollege Rotte die Zurückgeschickten begleiten, während Anna Nass die Gruppe betreut. Bei kürzeren Entfernungen wäre auch ein Taxi möglich, aber es geht noch einfacher: Beachtet

man bestimmte Dinge, ist es auch möglich, die beiden Schüler ohne Begleitung in die Bahn zu setzen.

Sicher haben Sie schon einmal Kleinkinder mit einem großen Schild um den Hals im Flugzeug gesehen, die ohne ihre Eltern von Berlin nach New York fliegen. Es ist also alles nur eine Frage der Organisation. Bei einer Bahnfahrt nach Hause muss also Kontakt mit dem Zugbegleitpersonal („Schaffner“) aufgenommen werden, der ab und zu nach den beiden schaut. Eventuell kann man sie sogar im Dienstabteil der Zugbegleiter unterbringen. Beim Umsteigen in etwaigen Bahnhöfen hilft, wenn man fragt, die Bahnhofsmission. Aus präventiven Gründen ist es wichtig, die Eltern vorher noch einmal mit ihren Kindern sprechen zu lassen und ihnen einzuschärfen, sich auf der Rückfahrt ja ordentlich zu verhalten. Schließlich ist die gesamte Angelegenheit ja noch nicht beendet, die Schüler werden nur vorzeitig zurückgeschickt. Welche disziplinarischen Maßnahmen am Schulort noch folgen, hängt nicht zuletzt davon ab, wie sich die Schüler während der Bahnfahrt verhalten. Wenn man sich so absichert, spricht nichts gegen ein Zurückschicken ohne Begleitung.

Selbstverständlich haben die Eltern keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Fahrtkosten. Lediglich die Kosten, die durch die geringere Teilnehmerzahl (z.B. Verpflegung) dem Klassenlehrer erstattet werden, stehen den Eltern zu, allerdings verrechnet mit den verauslagten Kosten für das Zurückschicken.

Um dies schon vorher unmissverständlich klar zu machen, sollte in die Einverständniserklärung der Eltern der Passus aufgenommen werden: „Ich verpflichte mich, die Kosten zu übernehmen, die durch das vorzeitige Zurückschicken meines Kindes entstehen sollten (z.B. wegen eines schweren Verstoßes)“.